

SINGLES MIT NIVEAU

Zur Verfügung stehende Erlasse: StGB, StPO, JusG

Wichtiger Hinweis vorab:

Achten Sie auf Ihr **Zeit-Management**. Nehmen Sie sich die Zeit, die **gesamte Aufgabe** mit allen **vier Beilagen** sorgfältig durchzulesen, bevor Sie mit dem Niederschreiben Ihrer Lösung beginnen. Das Schwergewicht des vorliegenden Examens liegt selbstredend bei (Haupt-)Aufgabe 2; bei der (Kurz-)Aufgabe 1 sind nur ein paar wenige Punkte zu holen.

I. Vorspiel

Die arbeitslose Romana Bürki, gelernte Floristin, ist 45 Jahre alt und seit 10 Jahren geschieden. Ihre beiden Söhne sind bereits von zu Hause ausgezogen. Von Einsamkeit geplagt verbrachte sie ab Sommer 2020 viel Zeit vor dem Computer, wo sie in Chats mit Männern plauderte und insgeheim hoffte, dort einen neuen Mann fürs Leben zu finden. Anfang Oktober 2020 lernte sie in einem Chat einen Mann kennen, der sich als Michael Bradley aus Cincinnati (USA) vorstellte. Er sei 47 Jahre alt, als Ingenieur für eine weltweit operative Baufirma tätig, ebenfalls geschieden und Vater einer 16-jährigen Tochter. Obwohl Romana Bürkis Englisch nicht über alle Zweifel erhaben ist, schaffte sie es mit Hilfe eines Online-Übersetzungsdienstes, eine passable Konversation mit Bradley zu führen. Romana Bürki verbrachte fortan mehrere Abende pro Woche damit, mit ihrem Schwarm zu kommunizieren; zuerst im Chat und per E-Mail, und schliesslich – nach gegenseitigem Austausch der Handynummern – auch via Whatsapp. Michael Bradley überhäufte Romana Bürki mit Komplimenten. Bald wurden nebst Textnachrichten auch Fotos hin- und hergesandt, wobei die Bilder, die Romana Bürki erhielt, einen gut aussehenden Mann mit grau meliertem Haar und strahlenden Augen zeigten und das ihre dazu beitrugen, dass sie sich regelrecht in den Amerikaner verliebte. Umso grösser war ihre Freude, als Bradley ihr eröffnete, er werde am 4. Januar 2021 für einige Tage wegen eines grossen Bauprojekts in der Schweiz weilen, was er sehr gerne mit einem Besuch bei ihr verbinden würde. Romana Bürki war überglücklich. Endlich würde sie ihren Traumprinzen nicht nur im Internet, sondern auch live zu Gesicht bekommen!

Am 10. Dezember 2020 gelangte Bradley im Chat mit einem Anliegen an Romana Bürki. Er fragte sie, ob sie ihm ihr Bankkonto angeben könne, damit er auf dieses Konto Geld überweisen könne. Diese war froh, Bradley einen Gefallen tun zu können und kam diesem Wunsch gerne nach.

Am 13. Dezember 2020 ging tatsächlich ein Geldbetrag von Fr. 36'000.-- auf das Bankkonto von Romana Bürki bei der UBS in Kriens ein. Urheber der Überweisung war ein Mark Flekken aus Arbon TG. Bradley bat Bürki per E-Mail, Fr. 25'000.-- davon abzuheben und tags darauf am Bahnhof in Luzern einem Mann, der sich als "Arne Maier" ausweisen werde, zu übergeben. Romana Bürki fuhr wie geheissen tags darauf zur vereinbarten Zeit an den Bahnhof Luzern, wo sie einen Mann traf, dessen vorgezeigter Ausweis auf den Namen "Arne Maier" lautete. Sie übergab dem Mann die zuvor vom Bankkonto abgehobenen Fr. 25'000.--.

Wiederum eine Woche später, am 21. Dezember 2020, bat Michael Bradley Romana Bürki, ihm € 7'000.-- von seinem Geld per Geldtransfer zu überweisen. Auch diesem Wunsch kam Romana Bürki nach; sie hob den gewünschten Betrag von ihrem Konto ab und überwies dieses am 23. Dezember 2020 am Schalter der SBB im Bahnhof Luzern per "Western Union" an die angegebene Adresse (vgl. Transaktionsbeleg in **Beilage 1**). Bradley bedankte sich per Whatsapp artig für den geleisteten Gefallen, und man tauschte sich auch noch über das nahende Zusammentreffen aus.

Am 4. Januar 2021 fand sich Romana Bürki wie vereinbart am Flughafen Zürich ein, um Bradley abzuholen. Sie wartete und wartete, doch der Angebetete erschien nicht – und das Telefon nahm er auch nicht ab. Auch in den darauf folgenden Stunden und Tagen reagierte Bradley auf keinen ihrer unzähligen Kontaktversuche. Romana Bürkis enthusiastische Vorfreude schlug in grosse Enttäuschung und Trauer um.

II. Nachspiel

Am 6. Januar 2021 wurde Romana Bürki von der Luzerner Polizei kontaktiert und zu einer Zeugenbefragung vorgeladen. Zu Beginn der Einvernahme wurde sie auf ihre Rechte und Pflichten als Zeugin aufmerksam gemacht. Es wurde ihr mitgeteilt, ein Mark Flekken aus Arbon TG habe gemeldet, dass jemand Fr. 36'000.-- ab seinem Konto auf Bürkis Konto überwiesen habe. Flekken sei offenbar Opfer einer sogenannten Phishing-Attacke geworden: Die Täterschaft sei mittels krimineller Machenschaften an seine E-Banking-Zugangsdaten gelangt und habe dadurch die Geldüberweisung auslösen können. Auf die Fragen des einvernehmenden Polizisten, was sie damit zu tun habe und wo sich das Geld nun befinde, schilderte Romana Bürki das oben beschriebene Geschehen. Auf Nachfrage des Polizisten, der ihr sinngemäss vorhielt, so naiv und dumm könne man doch nicht sein, gab Bürki unter anderem schamvoll an, sie habe das Ganze "auch sehr komisch" gefunden. Sie habe schon das Gefühl gehabt, dass vielleicht etwas nicht stimme.

Ebenfalls Anfang Januar 2021 hatte die UBS AG der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) des Bundesamtes für Polizei aufgrund der von Flekken beanstandeten Geldüberweisung eine Verdachtsmeldung im Sinne des Geldwäschereigesetzes gemacht. Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wiederum leitete diese Meldung an die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern weiter. Diese eröffnete Mitte Januar 2021 ein Strafverfahren gegen Romana Bürki. Als erstes liess die Staatsanwaltschaft umgehend das UBS-Bankkonto der Beschuldigten sperren. Mark Flekken konstituierte sich als Privat- und als Strafkläger und machte eine Zivilforderung in der Höhe von Fr. 36'000.-- geltend.

Am 3. März 2021 erliess die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl (**Beilage 2**). Romana Bürki wandte sich hilfesuchend an Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Nach dem Erstgespräch und erfolgter Akteneinsicht erhoben Sie für Romana Bürki frist- und formgültig Einsprache, wobei Sie als amtliche/r Verteidiger/in eingesetzt wurden.

In der Folge nahm die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungshandlungen vor; unter anderem führte sie am 9. April 2021 in Ihrer Anwesenheit eine Einvernahme von Romana Bürki als Beschuldigte durch. Sie erhalten dieses Protokoll als **Beilage 3**.

In der Folge hielt die Staatsanwaltschaft an ihrem Strafbefehl fest und überwies diesen an das erstinstanzliche Gericht zur Beurteilung. Dieses holte einen aktuellen Strafregisterauszug (**Beilage 4**) zu den Akten und lud die Parteien des Verfahrens zu einer Verhandlung vor, welche heute in einer Woche, am 4. Mai 2021, stattfindet.

Was Michael Bradley betrifft, so stellte sich im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wenig überraschend heraus, dass dessen vorgegebene Identität und auch die zugesandten Fotos nicht echt waren. Die (mutmasslich aus dem Ausland agierende) Täterschaft konnte nie ausfindig gemacht werden.

Aufgaben

1. An welches Gericht überweist die Staatsanwaltschaft den Fall (mit Begründung)?
2. Bereiten Sie als Verteidiger/in die schriftliche Fassung Ihres Plädoyers vor, das Sie am 4. Mai 2021 für Ihre Klientin Romana Bürki vor Gericht vortragen wollen.

Wichtige Hinweise

- Fassen Sie das Plädoyer so ab, **wie Sie es an der Verhandlung mündlich vortragen** (d.h. **ausformuliert** und nicht nur stichwortartig). Das Schwergewicht der Beurteilung liegt beim **Inhalt**, aber es werden auch **formale Aspekte** (z.B. Aufbau/Gliederung, Verständlichkeit, Sprache usw.) bewertet.
- Inhalt des Plädoyers sind Ihre **Anträge** sowie die **Begründung** dazu. Fassen Sie Ihre Anträge am Anfang oder ganz am Schluss Ihres Plädoyers zusammen.
- Alle sachverhaltsrelevanten Beweise wurden erhoben; Sie müssen **keine neuen Beweisanträge** stellen.
- Bevor Sie sich materiell mit dem Strafbefehl auseinandersetzen, bringen Sie bitte **zwei prozessuale Rügen** zu den Themen **Anklagegrundsatz** sowie **Beweisverwertung** vor.
- Zum **Materiellen**: Die im obigen Sachverhalt als "**Phishing-Betrug**" bezeichnete Tat wurde bewusst nur grob umschrieben. Sie müssen sich nicht tiefer damit auseinandersetzen, sondern können ohne weiteres davon ausgehen, dass die Täterschaft damit den Tatbestand von Art. 147 StGB objektiv und subjektiv erfüllt hat.
- Äussern Sie sich **zu allen Punkten** des Strafbefehls, die für Ihre Klientin von Bedeutung sind, **mit Ausnahme** der folgenden Punkte, zu welchen **keine** Ausführungen erwartet werden:
 - zur Strafzumessung im Falle eines Schuldbefunds
 - zur *Höhe* von Kosten und Entschädigungen (wohl aber in gebotener Kürze zu deren *Verlegung*)
- Als Parteivertreter/in haben Sie die **Interessen Ihrer Klientin** bestmöglich zu wahren. Es ist deshalb Ihre Aufgabe, vornehmlich jene Punkte anzusprechen, die aus Ihrer Sicht zu einer **vom Strafbefehl abweichenden, für Ihre Klientin günstigere Beurteilung** führen. Diese Vorgehensweise spart Ihnen auch wertvolle Zeit!
- Bringen Sie in Ihrem Plädoyer **Anträge und Begründungen** vor, die **juristisch vertretbar** sind und deshalb vor Gericht eine reelle Chance haben, Gehör zu finden.
- Weisen Sie auf die **rechtlichen Bestimmungen**, mit denen Sie argumentieren, hin. Verzichten Sie darauf, das Gericht mit ausufernden, für Ihre Argumentation nicht relevanten juristischen Erörterungen zu langweilen.

Beilagen:

- 1) Transaktionsbeleg SBB CFF FSS / Western Union Geldversand vom 23. Dezember 2020
- 2) Strafbefehl vom 3. März 2021
- 3) Staatsanwaltliche Einvernahme vom 9. April 2021
- 4) Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 16. April 2021

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Gilbert Hunkeler, im April 2021

BELEG

SBB CFF FFS

Western Union Geldversand

Luzern

Beleg-Nr. 123/4567

Identitätskarte/Schweiz/C1234567

Bürki Romana

23.12.2020 / 10.14 Uhr

Winterweg 25

6010 Kriens Schweiz

0041 77 987 65 43

Sendebetrag: Fr. 7'560.-

-

Gebühr: Fr. 311.-

-

Gesamtbetrag: Fr. 7'871.-

-

Destination: Niederlande
 Empfänger Bradley Michael
 Vanbastenstraat 64
 Amsterdam NL

Auszahlungsbetrag: EUR 7'000.-

-

ZUSÄTZLICH ZU DEN TRANSFERGEBÜHREN KÖNNEN WESTERN UNION UND IHRE AGENTEN GEWINNE AUS DER UMRECHNUNG FREMDER WÄHRUNGEN ZIEHEN. MIT MEINER UNTERSCHRIFT AKZEPTIERE ICH DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WESTERN UNION, SBB, FÜR GELDTRANSFERS.

FESTSTELLEN DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN: ICH ERKLÄRE HIERMIT, DASS DIE VERMÖGENSWERTE MIR GEHÖREN.

Unterschrift: R. Bürki

Strafbefehl

40-125



Staatsanwaltschaft
Abteilung 4 Spezialdelikte
 Eichwilstrasse 2 PF 1662
 CH-6011 Kriens
 Telefon +41 41 318 15 58
 PC-Konto 60-5-4
 www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Akten-Nr. SA4 12 34 56

Kriens, 03.03.2021

Einschreiben

BUERKI Romana,

geb. 14.08.1975, von Münsingen, Winterweg 25, 6010 Kriens

1. Sie haben sich schuldig gemacht

- a. der mehrfachen Geldwäscherei**
b. der Urkundenfälschung

Sie haben sich mit Valuta vom 13.12.2020 von Ihrer Chatbekanntschaft "Michael Bradley" einen Betrag in der Höhe von Fr. 36'000.00 auf Ihr Bankkonto bei der UBS AG Nr. 01283-76320008.0 überweisen lassen. Dieses Geld gehörte Mark Flekken und stammte aus einem Phishing-Betrug, womit Sie aufgrund verschiedener verdächtiger Umstände rechnen mussten. Am 14.12.2020 hoben Sie auf Anweisung von "Michael Bradley" hin am Bankschalter der UBS AG in Kriens Bargeld in der Höhe von Fr. 25'000.00 ab und übergaben dieses am Bahnhof Luzern in einem Umschlag an eine Ihnen unbekannt Person, die sich als "Arne Maier" ausgab. Zudem überwiesen Sie am 23.12.2020 am Bahnhofschalter der SBB in Luzern via Western Union EUR 7'000.00 an "Michael Bradley". Mit der Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bestätigten Sie wahrheitswidrig, alleinige wirtschaftlich Berechtigte an den zu überweisenden Vermögenswerten zu sein.

2. Sie werden in Anwendung von
 Art. 12 Abs. 2, Art. 34, Art. 47, Art. 49, Art. 251 Ziff. 1 und Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB; Art. 352 ff. StPO

bestraft mit einer Geldstrafe von **60 Tagessätzen** zu je **Fr. 70.00**.

Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren (Art. 42 Abs. 1 und 44 StGB).

Zusätzlich wird eine **Busse von Fr. 500.00** ausgesprochen (Art. 42 Abs. 4 StGB) Fr. 500.00
 Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 5 Tag(e) (Art. 106 Abs. 2 StGB).

3. Der für Romana Bürki mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft 1 Luzern vom Fr. 1'800.00
 21.05.2019 ausgesprochene bedingte Vollzug der Geldstrafe von 30 Tagessätzen à
 Fr. 60.-- wird **widerrufen**.

4. Sie haben die amtlichen Kosten zu tragen:	Gebühren	Fr.	1'700.00	
	Auslagen	Fr.	320.00	
	Total Kosten	Fr.		2'020.00

Total zahlbar mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen seit
Entgegennahme dieses Entscheids

Fr. 4'320.00

5. Der Privatkläger Mark Flekken, Arbon, wird mit seiner Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2, 353 Abs. 2 Satz 2 StPO).
6. Die Kosten für die amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt [Ihr Name] werden auf Fr. 905.60 (Honorar Fr. 812.20 [85 % von Fr. 955.50], Auslagen Fr. 28.65 und MwSt. Fr. 64.75) festgesetzt und vorab durch den Staat bezahlt, dies alles unter Vorbehalt der Rückforderung nach Art. 135 Abs. 4 lit. a und b StPO (Art. 426 Abs. 1 i. V. mit Art. 135 Abs. 1 und 4 StPO).
7. Die am 18.01.2021 von der Staatsanwaltschaft Luzern, Abteilung 4 Spezialdelikte, verfügte Sperrung des Privatkontos Nr. 01283-76320008.0 bei der UBS AG, lautend auf Romana Bürki, wird nach Rechtskraft des Strafbefehls aufgehoben. Mit dem darauf befindlichen Vermögenswert von Fr. 10'638.15 (Kontostand per 18.01.2021) ist wie folgt zu verfahren:
 - Fr. 3'129.-- (Fr. 36'000.-- abzüglich Fr. 25'000.-- und Fr. 7'871.--) werden als unrechtmässiger Vermögensvorteil (sog. Verbrecherlohn) eingezogen und zur teilweisen Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an den Geschädigten, Mark Flekken, überwiesen (Art. 70 Abs. 1 i.f. StGB).
 - Fr. 2'520.-- werden zur Deckung von Busse und Verfahrenskosten verwendet (Art. 267 Abs. 3 i.V.m. Art. 268 Abs. 1 StPO).
 - Der restliche Betrag wird Romana Bürki zur freien Verfügung überlassen.
8. Zustellung an: Verteidiger/in RAin [Ihr Name] (im Doppel für sich und Klientschaft) / Privatkläger Mark Flekken, / Oberstaatsanwaltschaft / Luzerner Polizei / Bundesamt für Polizeiwesen (MROS)

Rechtsmittelbelehrung:

Die beschuldigte Person, die Oberstaatsanwaltschaft sowie weitere Betroffene können gegen den Strafbefehl **innert 10 Tagen** seit der Zustellung bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Leitender Staatsanwalt

S. Muhmenthaler

lic. iur. Serge Muhmenthaler

Staatsanwaltschaft
Abteilung 4 Spezialdelikte
Eichwilstrasse 2 PF 1662
CH-6011 Kriens
Telefon +41 41 318 15 58
PC-Konto 60-5-4
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Akten-Nr. Akten-Nr. SA4 12 34 56
Ort: Kriens
Kriens, 9. April 2021
Zeit: 14.00 Uhr

Es erscheint auf schriftliche Vorladung als beschuldigte Person:

BÜRKI Romana geb. 14.08.1975, von Münsingen BE,
Winterweg 25, 6010 Kriens

Im Beisein von: (Kandidat/in), amtlicher Verteidiger/ amtliche Verteidigerin

Sprache: Deutsch

1.

Gegen Sie wird, wie Sie wissen, eine Strafuntersuchung wegen Verdachts der mehrfachen Geldwäscherei und der Urkundenfälschung geführt. Sie werden heute in Ihrem Strafverfahren als beschuldigte Person abschliessend einvernommen (Art. 317 StPO).

Ich nehme dies zu Kenntnis.

2.

Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass Sie folgende Rechte haben:

- Sie können die Aussage und die Mitwirkung verweigern;
- falls Sie aussagen, können Ihre Aussagen im Verfahren verwendet werden.

Ja, das habe ich verstanden.

3.

Sie wurden von der Luzerner Polizei bereits ausführlich einvernommen. Möchten Sie Ihre Aussagen ergänzen oder korrigieren?

Ich weiss nicht mehr alles, was ich dort gesagt habe. Aber einiges wurde auch nicht ganz richtig protokolliert. Überdies hat mich der Polizist immer als dumm und naiv hingestellt, und ich habe mich deshalb als wissender dargestellt, als ich eigentlich war.

4.

Wie kam es dazu, dass Fr. 36'000.-- auf Ihr Konto überwiesen wurden?

Michael hatte mich darum gebeten, ihm meine Kontoangaben mitzuteilen. Er sagte, er werde im Rahmen seines geschäftlichen Aufenthalts in der Schweiz einiges an Geld benötigen, u.a. um noch offene Rechnungen an Geschäftspartner zahlen zu können. Es wäre für ihn am praktischsten, über ein Bank-Konto in der Schweiz zu verfügen. Als Amerikaner sei es ihm nicht möglich, in der Schweiz ein Konto zu eröffnen.

5.

Und Sie haben ihm das alles geglaubt?

Ja. Das mit dem Konto für Amerikaner stimmt, so viel ich weiss. Ich war verliebt in ihn, für mich war er Mr. Perfect. Ich habe ihm vertraut.

6.

Die Fr. 36'000.-- wurden aber nicht von "Bradley" überwiesen! Sie haben doch bestimmt auf dem Beleg gesehen, dass das Geld von einem Mark Flekken aus Arbon überwiesen wurde?

Ja, das habe ich gesehen. Ich habe Michael auch gleichentags darauf angesprochen. Er sagte mir, Flekken sei ein Kunde von ihm, der auf diese Weise offene Ausstände bei ihm beglichen habe.

7.

Haben Sie schon mal von Phishing gehört?

Nein.

8.

Von Betrügern im Internet, im E-Banking, haben Sie noch nie etwas gehört?

Ach so, von dem schon. Aber ich dachte, solange ich nicht Geld schicken muss, sondern im Gegenteil Geld auf mein Konto erhalte, kann ja sicher nichts passieren. Und wie gesagt, ich habe ihm vertraut.

9.

Kam Ihnen die Bitte, Fr. 25'000.-- an einen "Arne Maier" zu übergeben, nicht komisch vor?

Michael sagte mir, er schulde diesem Maier die Fr. 25'000.-- aus einem Auftrag, und es sei für ihn wichtig, dass er diese Schuld nun begleichen könne. Ich habe das nicht gross hinterfragt. Es kam mir nicht in den Sinn, dass es ein Problem sein könnte, wenn ich sein Geld gemäss seinen Angaben weitergebe. Und ich freute mich, dass ich ihm einen Gefallen tun konnte.

10.

Und wie hat "Bradley" die Bitte zum Transfer von € 7'000.-- nach Amsterdam begründet?

Michael sagte, er sei zur Zeit in Amsterdam und er benötige das Geld dringend im Zusammenhang mit einem laufenden Bauprojekt.

11.

Aber gemäss Ihren Angaben hat Ihnen "Bradley" ursprünglich gesagt, er brauche das Geld während seines Aufenthalts in der Schweiz. Das ist doch ein Widerspruch zu seinen nachträglichen Bitten!

Ich dachte mir damals nicht viel dabei. Wie gesagt: Ich habe ihm einfach vertraut.

12.

Ich lege Ihnen hier den SBB- respektive Western-Union-Beleg der Transaktion vor. Sie haben hier unterschrieben, dass das überwiesene Geld Ihnen gehöre, was nicht den Tatsachen entspricht. Was sagen sie dazu?

Ich wollte einfach, dass das Geld überwiesen wird, fragte, wo ich unterschreiben muss. Ich habe nicht gelesen, was da genau stand. Im Nachhinein ist man immer schlauer. Ich weiss jetzt auch, dass ich einen grossen Fehler gemacht habe.

13.

Wollen Sie jetzt noch etwas zur Sache sagen?

Es tut mir leid, dass dieser Herr Flekken Geld verloren hat. Aber ich habe das nicht durchschaut. Ich habe nicht gewusst, dass das überwiesene Geld gestohlen war, sondern dachte, es sei Michaels Geld; es stehe ihm zu.

14.

Am 18. Januar 2021 haben wir Ihr Privatkonto Nr. 01283-76320008.0 bei der UBS sperren lassen, bei einem Kontostand von Fr. 10'638.15. Diese Sperrung bleibt aufrecht erhalten zwecks Sicherung von Busse und Verfahrenskosten, aber auch zur Einziehung des sog. Verbrecherlohns. Möchten Sie sich dazu äussern?

Was für ein Verbrecherlohn? Ich fühle mich unschuldig. (auf Nachfrage:) Die gut Fr. 3'000.--, die ich immer noch vom überwiesenen Geld habe, die können schon an Flekken rücküberwiesen werden, das ist ja klar.

15.

(an die Verteidigung): Haben Sie Ergänzungsfragen?

Nein.

Schluss der Einvernahme: 15.00 Uhr

Einvernehmende Person:

Beschuldigte (selbst gelesen und bestätigt):

S. Muhmenthaler

R. Bürki

.....
lic.iur. Serge Muhmenthaler
Staatsanwalt

.....
Romana Bürki

Für korrekte Protokollführung:

A. Halter

.....
MLaw Andrea Halter
Staatsanwaltssassistentin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister

Ersuchende Behörde: Kriminalgericht Kanton Luzern
Benutzer: 987654321
Pers.Nr.:123456789

Personalien

Name(n): Bürki
Vorname(n) Romana
Geburtsdatum: 14.08.1975 Geschlecht: f
Geburtsort: Bern
Heimatstaat: Schweiz
Name Vater: Bürki Marco
Name Mutter: Hoarau Guillaumette
Zivilstand: geschieden
Wohnort: 6010 Kriens
Adresse: Winterweg 25

Urteil

1) 21.05.2019 Staatsanwaltschaft 1, Luzern

Verletzung der Verkehrsregeln
Art. 90 Abs. 2 SVG
24.04.2019 (Tatzeit)

Strafmandat
Eröffnet: 25.05.2019
Rechtskraft: 21.05.2019

**Geldstrafe 30 Tagessätze zu 60 CHF
bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre
Busse 600 CHF**